



Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Dermatitis nodularis (Lumpy skin disease) aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Änderung vom 5. Juli 2017

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLV vom 10. April 2017¹ über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Dermatitis nodularis (Lumpy skin disease) aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. h

² Erlaubt ist die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen aus den Impfzonen, wenn:

- h. die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird, die folgenden Hinweis enthält:
«Das Sperma, die Eizellen und/oder Embryonen (Zutreffendes angeben) entspricht/entsprechen Artikel 7 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 der Kommission mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten».

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

¹ SR 916.443.112

III

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 2017 in Kraft.²

5. Juli 2017

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen:

Hans Wyss

² Dringliche Veröffentlichung vom 6. Juli 2017 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

Die betroffenen EU-Mitgliedstaaten sowie die Impfzonen und die Sperrzonen sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

| EU-Grunderlass | Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Ändererlasse mit Publikationsdaten |
|---------------------------------------|--|
| Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2008 | Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2008 der Kommission vom 15. November 2016 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 310 vom 17.11.2016, S. 51, zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1178, ABl. L 170, vom 1.7.2017, S. 98; |

1 EU-Mitgliedstaaten, in denen Impfzonen festgelegt sind

Die Impfzonen sind die Gebiete mit präventiver Impfung gegen Dermatitis nodularis, die in Anhang I Teil I des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und als «Seuchenfreie Zonen mit Impfschutz» bezeichnet werden. Solche Gebiete sind in folgenden EU-Mitgliedstaaten festgelegt:

Bulgarien

Kroatien

Griechenland

2 EU-Mitgliedstaaten, in denen Sperrzonen festgelegt sind

Die Sperrzonen sind die von Dermatitis nodularis betroffenen Gebiete, die in Anhang I Teil II des oben genannten Durchführungsbeschlusses festgelegt und als «Befallszonen» bezeichnet werden. Solche Gebiete sind in folgenden EU-Mitgliedstaaten festgelegt:

Bulgarien

Griechenland

